

Plakatierungsverordnung der Gemeinde Unterdietfurt

vom 14.11.2012

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Anschläge aller Art dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis der Gemeinde Unterdietfurt und nur an den hierfür bestimmten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden. Die Standorte ergeben sich aus § 5 dieser Verordnung.
- (2) Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

§ 2 Plakatträger

- (1) Plakatträger dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis oder vertraglicher Vereinbarung mit der Gemeinde Unterdietfurt aufgestellt werden. Grundsätzliche Ausnahmen der Erlaubnispflicht sind in § 4 aufgeführt.
- (2) Plakatträger sind freistehende, transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

§ 3 Antragstellung

Wer Plakate aufstellen bzw. Transparente aufhängen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme bei der Gemeinde Unterdietfurt schriftlich zu beantragen. Die Plakatierung darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Plakate/Transparente müssen spätestens fünf Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Gemeinde Unterdietfurt ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden. Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Allgemeine Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 und einer Erlaubnispflicht sind ausgenommen:

1. Anschläge, die an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

2. Die Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Volksbegehren und Volksentscheide.
3. Örtliche Vereine dürfen ohne Genehmigung an den unter § 5 vorgesehenen Standorten Plakate anbringen.

§ 5 Plakatierungsstandorte

An folgenden Orten ist das Plakatieren erlaubt:

Im Gemeindegebiet Unterdietfurt:

- Bushäuschen Huldessen, Dorfstraße
- Bushäuschen Obermaisbach
- Straßenlaternen im Gemeindebereich, jedoch nicht an welchen sich bereits Plakatträger (§ 2) befinden

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 II LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt,
2. entgegen § 2 Plakatträger ohne Erlaubnis aufstellt,
3. entgegen § 3 die Plakate oder Transparente nicht spätestens fünf Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.10.2010 außer Kraft.

Gemeinde Unterdietfurt
Unterdietfurt, den 14.11.2012



Richard Schneider
Erster Bürgermeister